



An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 17.02.2021  
RS 19

**Betrifft: Änderung der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**


Sehr geehrte Damen und Herren!

Gestern trat der Hauptausschuss des Nationalrates erneut zusammen und hat die derzeit geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus um weitere 10 Tage (bis 27. Februar 2021) verlängert. Zusätzlich erfolgten diverse Klarstellungen. Aus Gemeindesicht wesentlich – da die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch in diesem Bereich oft Ansprechpartner sind – ist die Änderung für körpernahe Dienstleistungen außerhalb des Kundebereiches (z. B. mobile Frisöre, Fußpfleger). Auswärtige Arbeitsstellen dürfen durch Erbringer körpernaher Dienstleistungen nur betreten werden, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Für die Kunden ist keine Testverpflichtung vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident

  
Mag. Gerald Poysl  
Landesgeschäftsführer